

# Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2019

## C9 Fahrhabe Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen

### Inhaltsverzeichnis

#### Gegenstand der Versicherung

- C9.1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge  
C9.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Erträge

#### Versicherungsumfang

- C9.3 Versicherte Gefahren und Schäden  
C9.4 Besondere Vereinbarung  
C9.5 Versicherungsort  
C9.6 Subsidiärdeckung

#### Versicherungsdauer

- C9.7 Kündigungsfrist

#### Allgemeine Bestimmungen

- C9.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen  
C9.9 Begriffserklärungen

### Gegenstand der Versicherung

- C9.1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge  
Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- C9.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Erträge  
Nicht versichert sind:
- C9.2.1 Geldwerte des Personals;
- C9.2.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Bestimmungen Fahrhabeversicherung (ausgenommen Artikel C0.1.2a) sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

### Versicherungsumfang

- C9.3 Versicherte Gefahren und Schäden  
Versichert sind:
- C9.3.1 Die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von
- Erdbeben;
  - Tsunami;
  - vulkanischen Eruptionen.
- C9.4 Besondere Vereinbarung  
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:
- C9.4.1 Betriebsunterbrechung gemäss separaten Bedingungen.
- C9.5 Versicherungsort  
Die Deckung erstreckt sich auf den in der Police bezeichneten Standort der versicherten Sache innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- C9.6 Subsidiärdeckung  
Wird diese Erdbebenversicherung als Zusatz zu einer kantonalen Feuerversicherung für Fahrhabe gewährt, so gilt diese Deckung subsidiär zu allfällig zur Leistung verpflichteten, kantonalen Erdbeben-Fonds.

### Versicherungsdauer

- C9.7 Kündigungsfrist

Diese Zusatzdeckung über Erdbeben und vulkanische Eruptionen kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

### Allgemeine Bestimmungen

- C9.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB).

- Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- Bei Einschluss der Betriebsunterbrechungsversicherung und Mehrkosten gelten ebenfalls die Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C5 Betriebsunterbrechung und Mehrkosten;
- Zusatzbedingungen (ZB) Fahrhabeversicherung, Besondere Sachen und Kosten.

- C9.9 Begriffserklärungen

- C9.9.1 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

- C9.9.2 Tsunami

Eine sich schnell fortbewegende Wasserwelle infolge eines Erdbebens auf dem Meeres- oder Seegrund.

- C9.9.3 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

- C9.9.4 Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und/oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.